

Gleichstellungssatzung der Stadt Ingolstadt

Vom 15. Januar 2007

(AM Nr. 5 vom 31.01.2007)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 5 Abs. 6, Art. 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes - BayGIG - vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186, BayRS 805-8-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GVBl. S. 292) folgende Satzung:

§ 1 Gleichstellungskonzept

(1) Im Gleichstellungskonzept ist alle fünf Jahre vom Personal- und Organisationsamt in Abstimmung mit der/dem Gleichstellungsbeauftragten jeweils zum 30.06. des Berichtsjahres eine Beschreibung der Arbeitssituation der weiblichen Beschäftigten im Vergleich zu den männlichen Beschäftigten für die Stadt Ingolstadt, anhand der zu diesem Zeitpunkt geltenden statistischen Daten, jeweils geordnet nach Laufbahngruppen bzw. vergleichbare Tarifbeschäftigte, sowie nach Voll- und Teilzeitarbeitsplätzen zu erstellen.

Untergliederung nach folgenden Merkmalen:

- a) Funktionsgruppen und Führungspositionen (Referenten/innen, Amtsleiter/innen, stellv. Amtsleiter/innen, Abteilungsleiter/innen, Sachgebietsleiter/innen)
- b) Voll-, Teilzeittätigkeiten
- c) Einstellungen und Bewerbungen, einschließlich der Auszubildenden/ Anwärter/innen
- d) Beförderungen, Höhergruppierungen und Leistungsbesoldung
- e) Beurteilungsnoten (Durchschnittsnoten)
- f) Anzahl der Fortbildungen
- g) Anzahl der durch Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze frei gewordenen Stellen
- h) Beurlaubungen: aufgliedert nach Elternzeit und sonstigen mehr als drei Monate dauernden Sonderurlauben
- i) Anzahl der Beschäftigten in sozialversicherungsfreien Arbeitsverhältnissen
- j) Anzahl der zeitlich befristeten Arbeitsverhältnisse

k) Anzahl der Tele- und Heimarbeitsplätze

l) Anzahl der Schwerbehinderten

(2) Ergibt sich aus der Beschreibung nach Abs. 1 in den einzelnen Bereichen ein gleichbleibender und deutlicher Unterschied im jeweils nächsten fortgeschriebenen Gleichstellungskonzept zwischen Frauen und Männern, so sind die Gründe dafür zu erläutern.

(3) Zur Sicherung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind Initiativen und strukturelle Maßnahmen zu entwickeln und darzustellen, insbesondere in den Einrichtungen, die in Trägerschaft der Stadt stehen (z. B. Öffnungszeiten der städt. Kindergärten).

(4) Zum Gleichstellungskonzept und seiner Anpassung ist alle fünf Jahre dem Stadtrat vom Personal- und Organisationsamt in Abstimmung mit der/dem Gleichstellungsbeauftragten zu berichten.

(5) Das Personal- und Organisationsamt erstellt nach der halben Laufzeit der Gleichstellungskonzepte eine tabellarische Datenübersicht über die Anteile von Frauen und Männern bei Vollzeit- und Teilzeittätigkeit, Einstellung, Beförderung sowie Höhergruppierung.

§ 2 Bestellung der/des Gleichstellungsbeauftragten

Die Bestellung der/des Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für die Dauer von sechs Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung durch den Stadtrat. Die Bestellung kann in beiderseitigem Einverständnis vorzeitig aufgehoben, im übrigen nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. In diesen Fällen erfolgt bis zum Ende der laufenden Periode eine unverzügliche Neubestellung; beginnt die Amtszeit innerhalb des letzten Jahres der laufenden Periode, endet sie mit Ablauf der darauf folgenden Periode.

§ 3 Rechtsstellung der/des Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Oberbürgermeister zugeordnet. Im Übrigen ist sie/er in Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben weisungsfrei. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Beschäftigten der Stadt.

Eine dienstliche Beurteilung der Tätigkeit erfolgt nur auf Antrag des/der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den regelmäßig stattfindenden Besprechungen zwischen Dienststelle und Personalamt teil.

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist mit den zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten. Dazu gehört auch eine Vertretung in der Funktion der/des Gleichstellungsbeauftragten.

(4) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist von ihrer/seiner sonstigen dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

§ 4 Aufgaben und Rechte der/des Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Verwaltung

(1) Die Erfüllung der Aufgaben aus dem BayGlG ist eine Querschnittsaufgabe für alle Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Verbesserung der beruflichen Situation der weiblichen Beschäftigten betreffen. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist zur Durchführung ihrer/seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, bei Personalangelegenheiten spätestens gleichzeitig mit der Einleitung eines personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig an wichtigen gleichstellungsrelevanten Vorhaben, insbesondere bei investiven Planungsvorhaben, Personal- und Organisationsentscheidungen zu beteiligen und kann dazu eigene Stellungnahmen abgeben.

(2) Sie/Er hält für Einzelberatungen Sprechstunden während der Dienstzeit. Sie/Er kann selbst zu einer Informationsveranstaltung oder Fortbildung für die Beschäftigten einladen.

(3) Sie/Er gibt den jeweiligen Fachreferaten Anregungen und Hinweise zur Verbesserung der Situation der weiblichen Beschäftigten. Notwendige Informationen sind ihr/ihm auf Anfrage zu geben. Ihre/Seine Stellungnahmen müssen im weiteren Entscheidungsprozess miteinbezogen werden. Soweit es sich um Vorlagen für den Stadtrat handelt, ist diesem ihre/seine abweichende Auffassung bekanntzugeben.

(4) Empfehlungen und Anregungen von besonderer Bedeutung der/des Gleichstellungsbeauftragten trägt der Oberbürgermeister im Stadtrat und seinen Ausschüssen zur Behandlung vor. Sie/Er kann an den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben teilnehmen.

§ 5 Aufgaben der/des Gleichstellungsbeauftragten außerhalb der Verwaltung

(1) Sie/Er unterstützt und fördert die Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Sie/Er zeigt Diskriminierung von Frauen auf und wirkt auf die Verwirklichung des Gleichberechtigungsartikels des Art. 3 Abs. 2 GG in seinen tatsächlichen Auswirkungen im täglichen Leben hin, indem sie/er örtliche Maßnahmen vorschlägt, initiiert oder selbst durchführt.

(2) Sie/Er hält regelmäßig Kontakte zu Behörden, Institutionen, Verbänden, Einrichtungen und Fraueninitiativen in der Stadt und arbeitet mit ihnen zusammen. Darüber hinaus nimmt sie/er den Informationsaustausch an überörtlichen Arbeitsgemeinschaften und Vertretungen der Kommunen wahr.

(3) Sie/Er führt gleichstellungsrelevante Veranstaltungen durch und leistet gleichstellungsrelevante Öffentlichkeitsarbeit selbständig, unter Beachtung von Art. 18 Abs. 7 BayGlG. § 4 Abs. 3 dieser Satzung gilt analog.

(4) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte legt dem Stadtrat alle fünf Jahre zum Stichtag 30.06. einen Bericht über ihre/seine Tätigkeit vor.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gleichstellungssatzung vom 28. Februar 1997 außer Kraft.